

90. Kann eine Durchstreichung von Worten auf einer Urkunde als eine Beschädigung der Urkunde im Sinne des §. 133 St.G.B.'s angesehen werden?

II. Straffenat. Ur. v. 28. Juni 1889 g. R. Rep. 1545/89.

I. Landgericht Elbing.

Aus den Gründen:

Bei dem Deichamte der rechtsseitigen Mogat-Niederung ging eine Beschwerde des Deichgeschworenen D. ein, enthaltend den Antrag, den Genossenschaftsvorsteher R. (den Angeklagten) zur Reparatur eines Wasserganges und zur Verdichtung einer Drümme anzuhalten. Dieses Schriftstück übersandte der Deichhauptmann W. dem Angeklagten in Urschrift mit dem Beding der Rückgabe zum Berichte über den darin enthaltenen Antrag. Angeklagter hat, um seinem Ärger Luft zu machen, auf der Beschwerdeschrift die Unterschrift:

„Der Deichgeschworene
D.“

durchgestrichen.

Bei Feststellung dieses Sachverhaltes erklärt der erste Richter die Beschwerdeschrift für eine Urkunde, erachtet aber das Bewußtsein des Angeklagten von der Urkundeneigenschaft für nicht erwiesen. Dagegen ist angenommen, daß dem Angeklagten bekannt war, die Beschwerde müßte als ein Gegenstand angesehen werden, welcher dem Deichhauptmann, einem Beamten, amtlich übergeben worden. Demgemäß ist die Schlußfeststellung dahin getroffen:

daß der Angeklagte im Oktober 1888 zu . . . einen Gegenstand, welcher einem Beamten amtlich übergeben worden ist, vorsätzlich beschädigt hat, und aus §. 133 St.G.B.'s Strafe verhängt.

Zutreffend hat der erste Richter angenommen, daß die Urkunde einem Beamten noch amtlich übergeben war, als Angeklagter die Durchstreichung vornahm.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 2 S. 531.

Die Revision sucht gegen das Urteil anzuführen: Die Durchstreichung könne, ebensowenig wie eine Rasur, als eine Beschädigung, sondern nur als eine Verfälschung der Urkunde angesehen werden; der Ausdruck „Beschädigen“ bei einer Schrift fasse aber das Verfälschen nicht in sich, wie eine Vergleichung des §. 133 mit §. 348

Abf. 2 St.G.B.'s ergebe, in welcher letzteren Vorschrift das Beschädigen und das Verfälschen einer Urkunde nebeneinander gestellt werde. Diese Ausführung stimmt mit der Begründung eines Urtheiles des württembergischen Kassationshofes vom 10./22. Dezember 1876,

Stenglein, Zeitschrift Bd. 6 S. 218,

überein. Der Ansicht kann indes nicht beigetreten werden. Der herrschende Sprachgebrauch unterscheidet allerdings zwischen Beschädigung und Verfälschung, aber nicht in der Weise, daß ein Begriff den anderen mit Notwendigkeit ausschließt. Insbesondere kann eine Beschädigung einer Schrift zugleich eine Verfälschung derselben enthalten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 370, Bd. 10 S. 43. Ist daher ein in §. 133 bezeichneter Gegenstand beschädigt, so kann nach dem Wortlaute der Vorschrift nicht weiter in Betracht kommen, ob zugleich eine Verfälschung vorliegt. Auch liegt kein innerer Grund dafür vor, die Beschädigung einer Urkunde deshalb, weil die Beschädigung eine Verfälschung enthält, von der Strafvorschrift des §. 133 auszunehmen; es würde vielmehr, wenn die Ansicht der Revision richtig wäre, das Gesetz lückenhaft sein; denn die §§. 267 flg. St.G.B.'s handeln nur von öffentlichen und von solchen Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Aus dem Umstande, daß §. 348 Abf. 2 neben dem Beschädigen auch das Verfälschen auführt, läßt sich nur entnehmen, daß den Beamten, welcher die ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich verfälscht, die angedrohte Strafe auch dann treffen soll, wenn die Verfälschung keine Beschädigung der Urkunde enthält, beispielsweise wenn zugefügte Schriftzeichen sich unschwer wieder beseitigen lassen, ohne daß dabei die Substanz der Urkunde alteriert werde. Übrigens erklärt sich die Abweichung in der Fassung des §. 348 Abf. 2 von der des §. 133 leicht durch Vergleichung dieser Vorschriften mit den entsprechenden in §§. 106. 323 preuß. St.G.B.'s.

Hiernach hatte der erste Richter bezüglich des objektiven Thatbestandes nicht zu prüfen, ob die Beschwerdeschrift verfälscht worden ist, sondern ob die Durchstreichungen eine Beschädigung des Schriftstückes enthielten. Das ist im Urtheil bejaht, indem sich der Richter genau an die im Urtheile des Reichsgerichtes vom 19. Oktober 1885,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 27,

gegebene Umgrenzung des Begriffes „Beschädigung“ anschließt.